

Linzer Diözesanblatt

170. Jahrgang

15. Mai 2024

Nr. 3

21. Novelle der Ordnung der Pfarren und anderer in LDBI. 167/3, 2021 bzw. LDBI. 168/7, 2022 veröffentlichter Diözesangesetze

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 16. April 2024 erlasse ich per Dekret nachfolgende:

Novelle der Ordnung der Pfarren und anderer in LDBI. 167/3, 2021 bzw. LDBI. 168/7, 2022 veröffentlichter Diözesangesetze

Die Bestimmung **§ 20 (1) Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 lautet geändert:

§ 20 (1) In jeder Pfarrrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) wird in der Regel ein Seelsorgeteam gebildet und bestellt, das den Pfarrer bei der Verwirklichung der Hirtensorge der Pfarre unterstützt. Dieses besteht aus:

- a) dem/der speziell zuständigen hauptamtlichen Seelsorger:in (Pfarrvikar, Seelsorgeverantwortliche:r, Begleiter:in),
- b) in der Regel vier, mindestens aber zwei, ehrenamtlichen Koordinatoren / Koordinatorinnen für die Verwirklichung der kirchlichen Grundfunktionen der Gläubigen auf Ebene der Pfarrrteilgemeinden (Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaftsdienst),

- c) einem ehrenamtlichen Mitarbeiter / einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin für die Vermögensverwaltung der Pfarrrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) (Finanzverantwortliche:r), sofern diese Funktion nicht von einem anderen Mitglied des Seelsorgeteams übernommen wird,
- d) einem ehrenamtlichen Mitarbeiter /einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin für die Pfarrrgemeinderats-Organisation, sofern diese Funktion nicht von einem anderen Mitglied des Seelsorgeteams übernommen wird.

Die Bestimmung **§ 20 (3) Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 lautet geändert:

(3) Die Beauftragung der haupt- und ehrenamtlichen Personen im Seelsorgeteam erfolgt durch den Bischof, nachdem diese vom Pfarrrgemeinderat gesucht wurden, die vorgesehene Ausbildung absolviert haben und vom Pfarrer vorgeschlagen worden sind.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 21. Novelle der Ordnung der Pfarren und anderer in LDBI. 167/3, 2021 bzw. LDBI. 168/7, 2022 veröffentlichter Diözesangesetze | 23. Firmplan 2024 – Nachträge und Korrekturen |
| 22. Orientierung: Benutzung pfarrlicher und pfarr(teil)gemeindlicher Räume und Abgeltung von Kosten | 24. Personen-Nachrichten |
| | 25. Hinweise und Termine |
| | Impressum |



Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied des Seelsorgeteams vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann auf dieselbe Weise ein neues Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode nachrücken, wobei Ausbildung bzw. Begleitung im Anlassfall zu regeln ist.

Die Bestimmung **§ 22 (2) Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 lautet geändert:

(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche und administrative Fragen, die das Leben der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, bereitet Entscheidungen vor, gibt Empfehlungen und Voten ab und sorgt für die Umsetzung von Beschlüssen.

Die Bestimmung **§ 26 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 lautet geändert:

§ 26 (1) Die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte bilden nach der Fusion zu einer einzigen Pfarre für ihre Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) den jeweiligen lokalen Pfarrgemeinderat. Dieser entsendet die Delegierten in die Pfarrlichen Gremien gemäß deren Statuten.

(2) Die erstmalige Funktionsperiode der Seelsorgeteams beträgt abweichend von § 20 (3) nicht fünf Jahre, sondern dauert bis zu der nach der nächsten Pfarrgemeinderatswahl erfolgten Konstituierung eines neuen Seelsorgeteams, längstens aber bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem die Pfarrgemeinderatswahl durchgeführt wird.

Die Bestimmung **§ 28 (4) Ordnung der Pfarren**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 lautet geändert:

(4) Für die Pastoralen Einheiten können in Zusammenarbeit mit dem Moderator der Solidarpfarren und zu dessen Unterstützung bereits Fachleute für eine überpfarrliche Vermögensverwaltung vom Fachbereich Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste bestellt werden. Diese können sich

für die künftige Funktion eines Verwaltungsvorstandes bewerben

Die Bestimmung **§ 4 Statut des Pfarrlichen Pastoralrates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 24 lautet geändert:

§ 4 (1) Der Pfarrliche Pastoralrat setzt sich unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammen aus:

- a) dem/der Beauftragten für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und dem/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand);
- b) jeweils zwei Entsendeten aus den Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), von denen zumindest einer / eine Mitglied des Seelsorgeteams ist. Um eine gemeinsame Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen sicherzustellen, soll zumindest eine der entsendeten Personen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen kommen;
- c) den Grundfunktionsbeauftragten;
- d) dem/der Beauftragten für Jugendpastoral in der Pfarre, sofern ein solcher / eine solche bestellt ist;
- e) eine Vertretung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
- f) eine Vertretung des Religionsunterrichts, die vom Pfarrer, nach Rücksprache mit dem Pastoralvortand / der Pastoralvorständin, nominiert und auch dem Bischöflichen Schulumt zur Kenntnis gebracht wird;
- g) leitende Verantwortliche an pastoralen Orten (z. B. Betriebsseelsorge, Krankenhausseelsorge, Jugendzentren etc.) sowie für pfarrliche Projekte;
- h) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften auf Vorschlag der Ordenskonferenz (von Ordensoberinnen und Ordensoberen) der Diözese Linz;

- i) eine Person als Vertreter:in der in der Pfarre tätigen Geistlichen Gemeinschaften, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
- j) maximal drei Vertreter:innen von Teilorganisationen der Katholischen Aktion auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der in der Pfarre vertretenen KA-Teilorganisationen;
- k) Eine Person als Vertreter:in des Katholischen Bildungswerks auf gemeinsamen Vorschlag der Leiter /innen der in der Pfarre vertretenen Geschäftsfelder des Katholischen Bildungswerks;
- l) eine Vertretung der Kirchenbeitragsberatungsstellen auf Vorschlag der KB-Regionalleitung.

(2) Durch Beschluss des Pfarrlichen Pastoralrats ist die Kooptierung von bis zu sechs zusätzlichen Mitgliedern möglich.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist die Vertretung im Pfarrlichen Pastoralrat durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin zulässig, wenn diese vom Pfarrgemeinderat oder einer anderen entsendenden Gruppe namhaft gemacht wird.

Die Bestimmung **§ 6 Statut des Pfarrlichen Pastoralrates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 24 lautet geändert:

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrlichen Pastoralrates beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, ist an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode eine andere Person zu entsenden.

Die Bestimmung **§ 20 Geschäftsordnung für den Pfarrlichen Pastoralrat in der Diözese Linz**, LDBI. 168/7, 2022, Art. 104 lautet geändert:

§ 20 Die vorläufige Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung versendet. Die Tagesordnungspunkte sind dabei kurz zu erläutern. Die Sitzungen

finden öffentlich statt. Per Beschluss kann die Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Bestimmung **§ 1 (2) des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 lautet geändert:

(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche, administrative und finanzielle Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen, bereitet Entscheidungen vor, gibt Empfehlungen und Voten ab und sorgt für die Umsetzung von Beschlüssen. In bestimmten Angelegenheiten kann die Vorlage der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ausdrücklich gefordert sein.

Die Bestimmung **§ 2 lit. c) des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 lautet geändert:

c) *entsendeten* Mitgliedern: je ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen; drei Vertreter/innen der Kath. Aktion (davon ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend); ein Vertreter / eine Vertreterin der anderen in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen laienapostolischen Bewegungen (zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz vertretenen Organisationen); ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Weitere Gruppen können Mitglieder entsenden, wenn diese im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahl (Delegiertenwahl) benannt wurden.

Die Bestimmung **§ 6 des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 lautet geändert:

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderats beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, tritt an seine Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein gewähltes Ersatzmitglied. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der

Funktionsperiode aus, kann an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein anderes Mitglied entsendet werden. Scheiden über die Hälfte der Mitglieder aus dem Pfarrgemeinderat aus und können keine Ersatzmitglieder gefunden werden, muss ehestmöglich eine Neuwahl stattfinden.

Die Bestimmung **§ 11 lit. d) des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 lautet geändert:

d) Entsendung von zwei Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat und Bestellung zweier Personen als Stellvertretung für den Fall, dass eine oder beide delegierte Personen bei einer Sitzung des Gremiums verhindert sind;

Die Bestimmung **§ 11 lit. e) des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 lautet geändert:

e) Entsendung von einem/einer Delegierten in den Pfarrlichen Wirtschaftsrat und Bestellung einer Person als Stellvertretung für den Fall, dass der/die Delegierte bei einer Sitzung des Gremiums verhindert ist;

Die Bestimmung **§ 9 des Dekrets über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 26 lautet geändert:

§ 9 Jede Pfarre hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der mit Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates beschlossen und mit Genehmigung durch den Fachbereich Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste wirksam wird. Dieser Haushaltsplan hat auch die Planungen für die einzelnen Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) auszuweisen und auch die Gebarung aller selbständigen pfarrlichen Rechtspersonen im Pfarrgebiet darzustellen. Der Verwaltungsvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.

Die Bestimmung **§ 10 des Dekrets über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 26 lautet geändert:

§ 10 Der Jahresabschluss der Pfarre sowie sämtlicher selbständiger pfarrlicher Rechtspersonen im Pfarrgebiet wird mit

Zustimmung des pfarrlichen Wirtschaftsrates bis zum 31. Mai jeden Jahres beschlossen. Danach erfolgt – nach Anhörung der Pfarre – die Rechnungsprüfung durch den Diözesanen Wirtschaftsrat, der diese Aufgabe an die vom Fachbereich Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste bestellten Rechnungsprüfer/innen delegieren kann. Sofern sich keine besonderen Feststellungen ergeben, wird der Jahresabschluss durch den Fachbereich Verwaltung in Pfarren der diözesanen Dienste schriftlich genehmigt und die Entlastung ausgesprochen.

Die Bestimmung **§ 20 des Dekrets über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 26 lautet geändert:

§ 20 Die Revision der Pfarren erfolgt durch die dafür in der Revisionsordnung für Pfarren bestellten Organe. Aufgabe der Revision ist es, alle Agenden der Pfarre, der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) und der damit zusammenhängenden Verwaltung zu prüfen, die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und des Belegwesens festzustellen, in die Bücher, Schriften und Belege einzusehen und auch die Einhaltung der staatlichen sowie kirchlichen Gesetze zu überprüfen. Näheres wird in der Revisionsordnung festgelegt.

Die Bestimmung **§ 4 des Statuts des Pfarrlichen Wirtschaftsrates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 27 lautet geändert:

§ 4 (1) Der Pfarrliche Wirtschaftsrat setzt sich aus jeweils einem/einer Entsendeten aus jeder Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) zusammen. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist die Vertretung durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin zulässig, wenn diese vom Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde des verhinderten Mitglieds namhaft gemacht wurde.

(2) Das Gremium kann auch während der Funktionsperiode um bis zu vier Personen erweitert werden, die dafür der Beauftragung durch den Pfarrlichen Pastoralrat bedürfen. Es sollen nur solche Personen

entsendet werden, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

Die Bestimmung **§ 6 des Statuts des Pfarrlichen Wirtschaftsrates**, LDBI. 167/3, 2021, Art. 27 lautet geändert:

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrlichen Wirtschaftsrates beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein aus den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) entsendetes Mitglied vor Ende der

Funktionsperiode aus, ist an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode eine andere Person zu entsenden.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2024
Zl. 2024/825

Die Novelle tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

22. Orientierung: Benutzung pfarrlicher und pfarr(teil)gemeindlicher Räume und Abgeltung von Kosten

Die nachfolgende Orientierung wurde von der Leitung des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste nach Beratung in der Dechantenkonferenz, der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz sowie dem Konsistorium der Diözese Linz im April 2024 veröffentlicht (Zl. 2024/913). Auf Wunsch des Konsistoriums der Diözese Linz in seiner Sitzung am 22. März 2024 erfolgt eine Veröffentlichung im Diözesanblatt.

Benutzung pfarrlicher und pfarr(teil)gemeindlicher Räume und Abgeltung von Kosten

1. Grundhaltung

Die Pfarrgemeinden unterstützen ihre eigenen Gruppen und sich gegenseitig als gemeinsame neue Pfarre, bzw. als Dekanat. Darum sollen Betriebskosten und Erhaltungskosten sowie die Mitarbeit von Ehrenamtlichen und der Aufwand bei (über-) pfarrlichen Veranstaltungen möglichst gerecht verteilt werden.

2. Was kann verrechnet werden?

Betriebskosten werden anhand der jährlichen Kirchenrechnung für die jeweiligen Räume berechnet und können anteilig verrechnet werden. Diese können wie folgt erweitert werden:

- Heizkostenzuschuss im Winter
- kleine Pauschale für die Vorbereitungsarbeiten wie Bereitstellung von Schlüsseln, Tische, Sesseln, Beamer u.a.m.
- große Pauschale für zusätzliches Service, z.B. durchgehende Begleitung einer Veranstaltung, Kaffee/Kuchen u.ä.m.
- Miete wird nur bei externen Gruppen und reduziert bei örtlichen Vereinen und diözesanen Nutzer:innen verrechnet. (s.u.)

3. Unterscheidung der Benutzer:innen-gruppen

A) Pfarr(teil)gemeindliche Gruppen:

nützen die Räume in der eigenen Pfarr(teil)gemeinde prinzipiell kostenfrei - ausgenommen bei Veranstaltungen mit Eintritt, sodass es eine Beteiligung an den Betriebskosten geben kann.

B) Örtliche Vereine und Institutionen bzw. benachbarte Pfarr(teil)gemeinden:

entweder Beteiligung an Betriebskosten inklusive Miete oder ermäßigt bzw. kostenfrei, wenn es eine schriftliche Vereinbarung mit diesen oder der politischen Gemeinde in Anerkennung von Subventionen bzw. Robotleistungen gibt.

D) Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen der neuen Pfarre /des Dekanats bzw. im Auftrag des Pfarrvorstands, bzw. der Dekanatsleitung (Bsp. RL-Treffen):

kostenfrei, wenn es eine abwechselnde Nutzung aller Gebäude der Pfarr(teil-)gemeinden im Pfarrgebiet, bzw. Im Dekanat gibt, oder Beteiligung an Betriebskosten, aber keine Miete. Die Kosten werden im Pfarrbudget in den neuen Pfarren durch die Verlustabdeckung aller Pfarrgemeinden getragen.

E) Externe Gruppen bzw. Personen:

Beteiligung an Betriebskosten inklusive einer ortsüblichen Miete (vgl. Bildungshäuser, Gemeinde-Säle, Gasthäuser) unter Berücksichtigung des Bauzustands des Gebäudes.

E)Diözesane bzw. kirchennahe Institutionen: Rechnungslegung wie bei Externen, aber mit einem 30 – 50% Rabatt

Zu beachten ist die Umsatzsteuerpflicht bei jenen Pfarrgemeinden, die insgesamt Einnahmen von über € 35.000,- im Jahr haben. (KMU-Regelung, vgl. Variable Werte Handbuch Pfarrverwaltung)

Für eine dauerhafte Überlassung pfarrlicher /pfarrgemeindlicher Räume an Diözesane Einrichtungen gibt es eine eigene Regelung in den Richtlinien zum Strukturfonds (LDBI. 169/3, 2023, Art. 26; Pfarren bis zur Umsetzung: §§ 57ff; Neue Pfarren: §§ 79ff; https://www.dioezese-linz.at/dl/OOLsJKJkkmmonJqx4IJK/LDBI_169-3_Mai_2023.pdf)

23. Firmplan 2024 – Nachträge und Korrekturen

ABKÜRZUNGEN siehe LDBI. 170/2, 2024, Art. 16

Nachträge:

Samstag, 4. Mai

10:00PF Königswiesen RD

Samstag, 11. Mai

10:00PF Thalheim bei Wels CB

Sonntag, 19. Mai

09:30PF Langholzfeld MM

09:30PF Urfahr-Heiliger Geist SD

Pfingstmontag, 20. Mai

10:00PF Urfahr-St. Magdalena ZP

Sonntag, 2. Juni

10:00PF Waizenkirchen CB

Samstag, 15. Juni

10:00PF Höhnhart GS

Samstag, 29. Juni

10:00PF Steyr-Resthof LB

Korrekturen:

Samstag, 11. Mai

11:00PF Lochen (statt 11:30 Uhr) BMS

Sonntag, 12. Mai

10:00PF Rottenbach (keine Firmung) AE

24. Personen-Nachrichten

Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer hat am 8. April 2024 an die langjährige Vorsitzende des Diözesankunstvereins (2015-2024) und Mitarbeiterin im Fachbereich Kunst und Kultur der Diözesanen Dienste **Dr.ⁱⁿ Martina Gelsinger** die Silberne Kulturmedaille des Landes Oberösterreich verliehen.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

KonsR Mag. Rupert Granegger wird mit 01.09.2024 mit den Aufgaben des Dechants betraut. Von seinen Aufgaben im Dekanat Linz-Süd wird er entpflichtet.

Altenfelden

KonsR Mag. Rupert Granegger wird mit 01.09.2024 zum Pfarradministrator bestellt, in Nachfolge von **H. Clemens Höglinger OPraem**, der mit 31.08.2024 als Pfarrer von Altenfelden entpflichtet wird, ins Stift Schlägl

zurückkehrt und Aufgaben im Dekanat Rohrbach übernimmt.

Kleinzell

KonsR Mag. Rupert Granegger wird mit 01.09.2024 zum Pfarradministrator bestellt, in Nachfolge von **GR MMag. Kasimir Marchaj OPraem**, der als Pfarrprovisor entpflichtet wird und Pfarrer in Neufelden bleibt.

Dekanat Frankenmarkt

Irmgard Raffetzedler, bisher Pastoralassistentin in St. Georgen, Frankenmarkt und Pöndorf, übernimmt mit 01.01.2024 die Funktion einer Seelsorgeverantwortlichen im Dekanat.

Dekanat Freistadt

MMMag. Hubert Nitsch übernimmt mit 01.05.2024 das dekanatsübergreifende „Reaktivierung und Erweiterung der Mühlviertler Gotikstraße“. Er bleibt weiterhin im Fachbereich Kunst und Kultur tätig.

Dekanat Grein

Waldhausen

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Eva Brandstätter beendet am 31.07.2024 ihren Dienst als Pastoralassistentin und geht in Pension.

Dekanat Kremsmünster

Sr. Petra Auzinger, bisher Pastoralassistentin in Neuhofen, übernimmt mit 01.01.2024 die Funktion einer Seelsorgeverantwortlichen im Dekanat.

Dekanat Linz-Süd

Mag. Dr. Christian Freisleben tritt mit 01.03.2024 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter im Dekanat Linz-Süd mit Schwerpunkten in Linz-Solarcity und Linz-St. Paul zu Pichling an.

Linz-Marcel Callo und Linz-St. Quirinius

Mag. Thomas Schawinski, bisher im Dekanat Ried im Innkreis tätig, wird mit 01.09.2024 zum Pfarradministrator bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Rupert Granegger**, der als Pfarrer bzw. Pfarrprovisor entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Altenfelden übernimmt.

Linz-St. Theresia

Michael Lubega MTh, Kooperator in Linz-St. Michael und Linz-Hlst. Dreifaltigkeit wird mit 01.09.2024 zum Pfarrmoderator bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Rupert Granegger**, der als Pfarrmoderator entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Altenfelden übernimmt.

Linz-Solar City

H. Mag. Manfred Krausieder CanReg, Novizenmeister, Pfarradministrator von Linz-St. Paul zu Pichling und Hargelsberg wird mit 01.09.2024 in Zusammenarbeit mit Mag.a Elisabeth Greil, Pastoralassistentin mit besonderen Leitungsaufgaben, zum Leiter der Seelsorgestelle Linz-Solarcity bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Rupert Granegger**, der als Pfarrer entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Altenfelden übernimmt.

Pfarre Mühlviertel-Mitte

Mag. Benjamin Hainbuchner, bisher Pfarrassistent in Gallneukirchen und **Mag. Franz Pamminer**, bisher Pfarrassistent in Altenberg, übernehmen mit 01.01.2024 die Funktion eines Seelsorgeverantwortlichen.

Dekanat Ottensheim

Ottensheim

Winfried Kappl beendet mit 31.07.2024 seinen Dienst als Pastoralassistent und geht in Pension.

Dekanat Perg

Baumgartenberg

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Elfriede Neugschwandtner beendet mit 30.06.2024 ihren Dienst als Pastoralassistentin und geht in Pension.

Dekanat Peuerbach

Mag. Franz Steinkogler, bisher im Dekanat Wels tätig, wird mit 01.09.2024 als Kurat im Dekanat bestellt.

Dekanat Ried im Innkreis

Nico Sperl tritt mit 01.05.2024 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Jugendpastoral im Dekanat an.

Eberschwang, Pattigham, Pramet, St. Marienkirchen a.H.

Cyprian Chima Anyanwu, Priester der Diözese Ahiara (Nigeria), wird mit 01.09.2024 zum Pfarradministrator bestellt, in Nachfolge von **Mag. Thomas Schawinski**, der als Pfarrprovisor entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Linz-Süd übernimmt.

Dekanat Rohrbach

Rohrbach

H. KonsR Mag. Clemens Höglinger OPraem, bisher Pfarrer in Altenfelden, wird mit 01.09.2024 Benefiziat am Maria Trost Berg in der Pfarrkirche Rohrbach, in Nachfolge von **H. KonsR Adalbert Haudum OPraem**, der in den Ruhestand übertritt.

Arnreit, Klaffer

Matthäus Dorfner BA wechselt mit 01.03.2024 als Pastoraler Mitarbeiter im Pastoralen Einführungsjahr von der Pfarre Klaffer in die Pfarre Arnreit. Er bleibt weiterhin auch Beauftragter für Jugendpastoral im Dekanat Rohrbach.

Pfarre Steyr

Mag. Johann Hauer, Kurat der Pfarre Steyr, wird mit 30.09. 2024 entpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand.

Dipl.-PAss. Klaus Peter Grassegger, bisher Pfarrassistent in St. Ulrich, und **Angelika Sollak**, bisher Pastoralassistentin in Dietach und Steyr-Münichholz, übernehmen mit 01.01.2024 die Funktion eines / einer Seelsorgeverantwortlichen.

Dekanat Steyrtal

Steinbach an der Steyr

DI Mag.a Christa Meuwissen beendet mit 30.04.2024 ihre Tätigkeit als Pastoralassistentin. Sie bleibt Seelsorgerin und Altenheim-Seelsorgerin im Dekanat Kremsmünster und betreut ein Forschungsprojekt zur Altenpastoral.

Pfarre TraunerLand

Dipl.-PAss. Stefan Hirt, bisher Pfarrassistent in Traun und Traun-Oedt-St. Josef, **Dipl.-PAss.ⁱⁿ Sonja Höhenberger**, bisher Pfarrassistentin in Ansfelden und **Mag. Michael Steiner**, bisher Pfarrassistent in Hörsching, übernehmen mit 01.01.2024 die Funktion eines/einer Seelsorgeverantwortlichen.

Pfarre Urfahr

Rémy Remus Nduwayo tritt am 15.03.2024 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Urfahr an.

Dekanat Wels

Bad Schallerbach, Wallern

KonsR Mag. Nikola Prskalo wird mit 01.07.2024 zum Pfarradministrator von Bad Schallerbach sowie mit 01.09.2024 zum Pfarradministrator von Wallern bestellt, in Nachfolge von **Mag. Franz Steinkogler**, der als Pfarradministrator entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Peuerbach übernimmt.

Gunskirchen

GR Mag. Peter Neuhuber, Pfarrer von Wels-St. Stephan, Pfarrprovisor von Wels-Herz Jesu und Pfarrmoderator von Marchtrenk wird mit 01.09.024 zum Pfarrprovisor bestellt, in Nachfolge von **KonsR Dr. Slawomir Dadas**, der Diözesane Aufgaben als Bischofsvikar und Regens des Priesterseminars übernommen hat und von seiner Aufgabe als Pfarrprovisor entpflichtet wird.

Krenglbach

GR Mag. Anton Alfred Achleitner, Pfarrprovisor von Wels-St. Franziskus, wird mit 01.09.2024 zum Pfarrprovisor bestellt, in Nachfolge von **Mag. Franz Steinkogler**, der als Pfarrprovisor entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Peuerbach übernimmt.

Pichl bei Wels

GR Mag. Peter Neuhuber, Pfarrer von Wels-St. Stephan, Pfarrprovisor von Wels-Herz Jesu und Pfarrmoderator von Marchtrenk wird mit 01.09.024 zum

Pfarrprovisor von bestellt, in Nachfolge von **Mag. Franz Steinkogler**, der als Pfarrprovisor entpflichtet wird und Aufgaben im Dekanat Peuerbach übernimmt.

Verstorben

GR Mag. Zbigniew Tomasz Klimek

Geistlicher Rat Mag. Zbigniew Tomasz Klimek, emeritierter Pfarrer von St. Wolfgang, ist am 31. März 2024 im 68. Lebensjahr im Alten- und Pflegeheim St. Klara der Franziskanerinnen von Vöcklabruck verstorben.

Zbigniew Tomasz Klimek wurde am 17. Februar 1957 in Nowy Sącz (Polen) geboren. Nach dem Abitur an der Höheren Technischen Lehranstalt in Nowy Sącz absolvierte er ein Jahr an der Pädagogischen Hochschule in Kielce (Polen), trat 1978 in das Priesterseminar in der Diözese Tarnów (Polen) ein und wurde auch dort am 27. Mai 1984 zum Priester geweiht.

Zunächst hatte er Kaplanstellen in polnischen Pfarren. 1992 kam er in die Diözese Linz und war Pfarrprovisor von Pfaffstätt (bis 1993) und Pischelsdorf (bis 1994). Anschließend wurde er von 1993 bis 1997 zum Pfarrprovisor von Jeging und von 1993 bis 2001 zum Pfarrmoderator von Auerbach bestellt. Zugleich war er von 1994 bis 2001 Pfarradministrator von Pischelsdorf.

2001 wurde Zbigniew Klimek in die Diözese Linz inkardiniert, kam im selben Jahr nach Braunau und war zunächst bis 2002 Pfarrprovisor von Braunau-St. Franziskus und danach bis 2005 als Pfarrmoderator tätig. Zudem war er von 2001 bis 2002 Pfarradministrator in Braunau-Ranshofen, wo er anschließend zum Pfarrer ernannt wurde und dort bis 2007 tätig war.

2007 wurde er zum Pfarrer in St. Wolfgang ernannt, wo er bis 2023 als fürsorglicher Seelsorger wirkte. Außerdem wurde er von 2019 bis 2023 zum Pfarrprovisor von Pfandl bestellt.

Das Requiem wurde am Mittwoch, 10. April 2024 in der Pfarrkirche St. Wolfgang gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Friedhof St. Wolfgang.

RegR Msgr. Reinhold Kern

Regierungsrat Monsignore Reinhold Kern, emeritierter Pfarrprovisor der Linzer Stadtpfarre, ist am 30. März 2024 im 89. Lebensjahr im Seniorenheim Franz Hillinger verstorben.

Reinhold Kern wurde am 3. Juli 1935 in Wien geboren. Nach der Matura 1954 am Bundesgymnasium in Linz trat er 1955 ins Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1960 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Anschließend setzte er seine Studien in Innsbruck fort und war Kaplan in Igls. 1962 kam er als Kaplan in die Stadtpfarre Urfahr. Von 1976 bis 2000 wurde Reinhold Kern zum Kurat in der neu errichteten Pfarre Linz-St. Leopold bestellt. Ab 2000 war er Seelsorger in der Linzer Stadtpfarre, zuerst als Pfarrmoderator; von 2009 bis 2013 war er dort Pfarrprovisor. Nach seiner Emeritierung 2013 blieb er weiterhin als Kurat für seelsorgliche Aushilfsdienste im Dekanat Linz-Nord erhalten.

Zusätzlich unterrichtete er viele Jahre als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Linz und hatte zudem das Amt des Präses des Kolpinghaus in Linz Urfahr inne. Von 1977 bis 2000 war Monsignore Kern Fachinspektor für den katholischen Religionsunterricht im Schulamt der Diözese Linz, von 1980 bis 2000 auch als Mitarbeiter am Religionspädagogischen Institut (RPI).

Für seine Verdienste wurde ihm 1996 der Ehrentitel Regierungsrat und 2006 das Goldene Verdienstzeichen des Landes OÖ verliehen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am Dienstag, 16. April 2024 in der Kirche Urfahr-St. Leopold gefeiert. Nach dem Requiem erfolgt die Beisetzung am St. Barbara Friedhof in Linz.

H. Ludolf Miesbauer OPraem

Ludolf Raimund Miesbauer, Prämonstratenser des Stiftes Schlägl, Pfarrer in Pfarrkirchen im Mühlkreis und Expositus von Altenhof im Mühlkreis, ist am 9. April 2024 im 75. Lebensjahr im Ordenskrankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Linz verstorben.

Raimund Wiesbauer wurde am 28. Juli 1949 in Aigen im Mühlkreis geboren. Er besuchte das Bischöfliche Gymnasium Petrinum, wo er 1968 maturierte. Im selben Jahr trat er in das Stift Schlägl ein und erhielt den Ordensnamen Ludolf. Nach dem Theologiestudium in Innsbruck wurde er am 29. Juni 1974 in Linz zum Priester geweiht.

H. Ludolf war anschließend Religionslehrer am Bundesrealgymnasium Rohrbach, an den Schulen in Ulrichsberg, Klaffer und Peilstein sowie später auch an der Hauptschule und der Webereifachschule in Haslach.

In den ersten Jahren seines priesterlichen Dienstes lebte er in der Stiftsgemeinschaft und wirkte als Sonntagsaushelfer in Peilstein. Damals war er auch an der Gründung der Zeitschrift „Schlägl intern“ beteiligt und arbeitete einige Jahre in deren Redaktion mit. Die Öffentlichkeitsarbeit des Stiftes und später auch seiner Pfarren lag ihm sehr am Herzen.

1978 wurde H. Ludolf als Kooperator in Ulrichsberg eingesetzt und wechselte 1979 nach Haslach. 1987 wurde er zum Pfarrer von Pfarrkirchen im Mühlkreis und zum Expositus von Altenhof bestellt. 2005 und 2006 sowie von 2017 bis 2023 war er zudem Pfarrprovisor von Hofkirchen im Mühlkreis. Viele Jahre unterstützte er als Regional- und Dekanatskämmerer die Pfarren in der Finanzgebarung und als Mitglied des Consiliums die Leitung des Stiftes.

In Pfarrkirchen widmete er sich in den ersten Jahren neben der Seelsorge vor allem der Renovierung der Pfarrkirche, der Loretokapelle und des Pfarrhofs. Als sich bei den Restaurierungsarbeiten herausstellte, dass das gesamte Kirchengewölbe mit barocken

Fresken bemalt war, gelang es H. Ludolf im Pfarrhof ein Vertragswerk aufzufinden, wodurch er als Urheber der Malereien Giovanni Battista Carlone identifizieren konnte. Damals wirkte er auch federführend an der Verfassung einer Pfarr- und Ortsgeschichte mit.

H. Ludolf verfügte über eine hohe sprachliche Begabung. Die Prägnanz seiner Worte sicherte ihm eine hohe Aufmerksamkeit, sowohl in der Schule als auch in der Predigt.

Sein vielseitiges Interesse und ein hohes Allgemeinwissen erstreckten sich neben der Theologie auch auf Technik, Geschichte, Kultur sowie die Pflanzen- und Tierwelt. Ebenso entwickelte er sich rasch zu einem Spezialisten in EDV-Angelegenheiten, wo er von vielen Mitbrüdern zu Rate gezogen wurde.

In den letzten Jahren ließen aufgrund verschiedener Krankheiten seine Kräfte nach und er musste längere Krankenhausaufenthalte auf sich nehmen. Obwohl er durch seine Krankheit schon gezeichnet und geschwächt war, harrte er als Hirte für die Seinen im Pfarrhof aus und nahm viele Strapazen auf sich, um der Feier der Liturgie vorstehen zu können und das pfarrliche Leben sicherzustellen – auch noch am Weißen Sonntag. Dabei fand er bei Vielen Unterstützung.

Das Requiem wurde am Mittwoch, 17. April 2024 in der Stiftskirche Schlägl gefeiert. Anschließend wurde er auf dem Klosterfriedhof Maria Anger beigesetzt.

KonsR Professor Peter Paul Kaspar

KonsR Professor Peter Paul Kaspar, der frühere Linzer Akademiker- und Künstlerseelsorger, Musiker und Buchautor ist am 22. April 2024 im 82. Lebensjahr in Wien verstorben.

Peter Paul Kaspar wurde am 30. Juni 1942 in Wien geboren. Nach der Matura 1960 am Gymnasium Hollabrunn studierte er in Wien und Innsbruck Theologie, Psychologie und Musik (Musikwissenschaft, Kirchenmusik

sowie Konzertfach Orgel). 1966 wurde er in der Erzdiözese Wien zum Priester geweiht.

Es folgten Tätigkeiten als Kaplan und Dekanatsjugendseelsorger in Hainburg an der Donau sowie in Wien-St. Brigitta (20. Bezirk). Von 1971 bis 1979 war Peter Paul Kaspar tätig im Katholischen Jugendwerk Österreichs, und zwar von 1971 bis 1976 als Zentralseelsorger der Katholischen Jugend Österreich, von 1972 bis 1974 als Fachvorstand des Seminars für kirchliche Berufe und von 1974 bis 1979 als Leiter des Instituts für Jugendpastoral sowie als Schriftleiter der Zeitschrift „Jugend und Kirche“. In all den Jahren unterrichtete er auch an mehreren Gymnasien in Wien und Niederösterreich. 1982 verlegte er nach Konflikten mit der Wiener Diözesanleitung seinen Lebensmittelpunkt nach Linz.

Ab 1982 unterrichtete er bis 2007 Religion am Akademischen Gymnasium in Linz sowie am BG/BRG für Berufstätige und begleitete die Zusammenführung der Jugendzentren B7 und Stuwe in Linz. Von 1982 bis 1985 war er außerdem Kurat in die Pfarre Linz-St. Theresia. Ab 1983 (bis 2013) übte er die Funktion des Geistlichen Assistenten des Katholischen Akademikerverbandes OÖ aus. Von 1985 bis 2017, beachtliche 32 Jahre, leitete er als Rektor der Linzer Ursulinenkirche nicht nur die dortige Sonntagsgemeinde, sondern entwickelte „seine“ Kirche zu einem Zentrum für Musik

und Kunst. Von 1992 bis 2008 war er zudem als Theorielehrer („Musik und Religion“) an der Anton Bruckner Privatuniversität Linz tätig.

2001 wurde Peter Paul Kaspar von der Erzdiözese Wien in die Diözese Linz inkardiniert. Prof. Peter Paul Kaspar prägte das Kulturleben der Stadt Linz als Akademiker- und Künstlerseelsorger sowie als Kirchenrektor der Ursulinenkirche Linz. Aber bereits lange davor – ab 1960 – unterhielt er eine rege Konzerttätigkeit im In- und Ausland als Organist und Cembalist.

Neben seinen Aufgaben als Seelsorger verfasste Peter Paul Kaspar ab 1973 31 Bücher (v.a. zu Themen der Religion, Psychologie und Kunst) und unzählige Beiträge für Zeitschriften und Hörfunk.

Für seine Verdienste wurden ihm 1997 die Kulturmedaille des Landes OÖ, 2006 durch den Bundespräsidenten der Professorentitel und 2011 das Goldene Verdienstzeichen des Landes OÖ verliehen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am Donnerstag, 16. Mai 2024 in der Wiener Pfarrkirche Schwarzlackenau-Floridsdorf gefeiert. Anschließend erfolgte die Bestattung im Familiengrab am Friedhof Jedlese.

25. Hinweise und Termine

• Finanzkommission des Priesterrates der Diözese Linz

Der Priesterrat der Diözese Linz hat bei seiner Sitzung am 24./25. Oktober 2023 eine Novelle des Statuts der Finanzkommission beschlossen. Es wurde den Mitgliedern des Priesterrates mit dem Protokoll übermittelt und im Bischöflichen Ordinariat unter der Zahl 2024/364 zu den Akten genommen.

• Richtlinien für die Mitarbeitenden der Diözesanen Dienste

Nachfolgende Verwaltungsanweisungen wurden den Mitarbeitenden der Diözesanen

Dienste von ihren jeweiligen Vorgesetzten am Dienstweg für den internen Gebrauch zur Kenntnis gebracht und werden im Bischöflichen Ordinariat unter nachfolgenden Zahlen zu den Akten genommen:

- *Richtlinie für die Begründung einer Entscheidung nach Anträgen auf Verrechnung von erhöhten Stolgebühren an den Fachbereich Verwaltung in Pfarren vom 28. April 2023, Zl. 2024/605.*
- *Regelung für die Finanzverwaltung der KA-Gliederungen in Pfarrgemeinden (Rechtsträger Pfarrkirchen) und Pfarren*

NEU ab 1.1.2024 vom 4. Oktober 2023, Zl. 2024/606.

- *Regelung für die Finanzverwaltung der Treffpunkte / Aktivgruppen des Katholischen Bildungswerks OÖ in Pfarrgemeinden (Rechtsträger Pfarrkirchen) und Pfarren NEU ab 1.1.2024 vom 27.11.2023, Zl. 2024/603.*
- *Richtlinie: Trennung von haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten von Pfarrsekretär:innen vom Februar 2024, Zl. 2024/604.*
- *Richtlinie: Hauptamtliche als Teil des Seelsorgeteams (ST) vom März 2024, Zl. 2024/602.*
- *Benutzung pfarrlicher und pfarr(teil)-gemeindlicher Räume und Abgeltung von Kosten vom April 2024, Zl. 2024/913 (abgedruckt als Art. 22 in dieser Ausgabe des LDBI.).*
- *Richtlinie Ankerkennung für Ehrenamtliche, freie Dienstverträge in Pfarren und Fördervereine vom 19. April 2024, Zl. 2024/814.*

• **Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verleihung von Ehrenzeichen der Diözese Linz im Herbst 2024 bis 31. Juli 2024 noch Anträge im Bischöflichen Ordinariat eingebracht werden können.

• **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Dikasterium für die Glaubenslehre.
Erklärung DIGNITAS INFINITA über die menschliche Würde (VAS Nr. 240)

Die Dokumente können im Internet bestellt werden und stehen auch zum Download bereit:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html>

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Mai 2024

MMag. Christoph Laueremann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDR. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz